

Vereinsordnung

„Freiwillige Feuerwehr Haslach e.V.“



Präambel

Sinn und Zweck der Vereinsordnung ist zum einen Regeln für den Verein festzuschreiben, ohne dabei die Satzung ändern zu müssen, da dies notariell beurkundet und im Vereinsregister eingetragen werden muss. Zum anderen will man bestimmte Regelungen die bisher nicht niedergeschrieben wurden schriftlich festhalten.

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

(1) Grundsätzlich hat im Verein die Vereinssatzung Gültigkeit. Dabei muss sich die Vereinsordnung im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten, ist aber nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die Vereinsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören neben den drei gewählten ordentlichen Beisitzern zwei nominierte Beisitzer an. Diese sind der stellvertretende Kommandant und der Jugendwart. Selbige können von der Vorstandschaft und den drei ordentlichen Mitgliedern zu jeder Zeit in ihre Ämter gewählt und wieder entlassen werden. Ist eine Person schon als Mitglied der Vorstandschaft oder als ordentlicher Beisitzer im Vereinsausschuss vertreten, kann es nicht mehr nominiert werden. Die Vorstandschaft und die drei ordentlichen Mitglieder wählen dann ein anderes geeignetes Vereinsmitglied.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Über Änderungen oder die Aufhebung entscheidet satzungsgemäß die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Neufassung dieser Vereinsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. April 2006 einstimmig beschlossen.


Für die Richtigkeit:

Haslach, 3. April 2006

Siegfried Hinterschnaiter
1. Vorstand



Martin Josef Geserer
2. Vorstand



Klaus Kropp
Kassier



Martin Thullner
Kommandant



Christian Mehringer
Schriftführer

